

halten und zwar in dem Masse, als die Privilegien des Volkes und der von ihm gewählten Behörden abnahmen: die Waagschale oberamtlicher Macht stieg, wie die der Landammänner sank.

b) Die nachabsolutistische Landammänner-  
verfassung

Die feierliche Übergabe der beiden Landschaften an Fürst Anton Florian im Jahre 1718 gab ihnen erneut Gelegenheit, ihre alten Rechte vorzubringen und sie bestätigen zu lassen,<sup>59</sup> wie das schon anlässlich der erstmaligen Huldigung der Herrschaft Schellenberg im Jahre 1699<sup>60</sup> und bei der Huldigung der Grafschaft Vaduz im Jahre 1712 geschehen war.<sup>61</sup> Doch wurden um 1720 die uralte Institution der Landammänner und der Gerichte beseitigt und die Gewohnheitsrechte abgeschafft;<sup>62</sup> vier Jahre später wies die Obrigkeit die Bitte der beiden Landschaften um Wiederherstellung der alten Rechte ab.<sup>63</sup> Man teilte das Fürstentum in 6 Ämter auf und versah sie nach obrigkeitlichem Diktat mit Vorgesetzten. Der Umsturz war radikal. Revolution wie Absolutismus sind in der Negation bestehender Rechte und in der Ersetzung derselben durch Theorien identisch.<sup>64</sup> So stehen Absolutismus und französische Revolution im Tiefsten nahe beisammen.

Die Landschaften liessen die Dinge nicht auf sich beruhen. Als Fürst Wenzel als Vormund des Fürsten Johann Karl (1732 — 1748) 1732 die Regierung übernommen hatte, reichten sie erneut eine Bittschrift ein, mit der eindringlichen Bitte, die alten Rechte wieder herzustellen. Eine Kommission erschien im Fürstentum. Schliesslich wurde beiden Landschaften am 25. IX. 1733 «nullo alio titulo quam gratioso»<sup>65</sup> eine reduzierte Art der alten Landammännerverfassung zugestanden,<sup>66</sup> die bis 1808 in Kraft blieb. Fürst Wenzel verordnete,

---

59. Schädler, Huldigungsakte, 18 ff.; vgl. KB. 504 ff.

60. KB. 484; Schädler, Huldigungsakte, 11 ff.

61. l. c., 15; KB. 485 ff.

62. KB. 516.

63. Ospelt, Verfassungsgesch., 18 f.

64. Vgl. Schnabel IV, 175.

65. Feger, 95 ff.

66. Liechtenst. Regesten, 133 f.